

EINFÜHRUNG EINES BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNGSNACHWEISES

Entgegen der Ablehnung der Körperschaften und der massiven Forderung nach Bürokratieabbau verpflichtet der Gesetzgeber mit der Aufnahme des § 95 e in das SGB V Vertragszahnärzte, Ermächtigte und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) gegenüber den Zulassungsausschüssen einen Nachweis über das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes zu erbringen.

Wir möchten Sie daher bei der Erfüllung dieser weiteren Anforderung im Rahmen Ihrer Berufsausübung unterstützen und geben Ihnen nachstehend gerne einen Überblick.

Ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz

Der neu eingeführte § 95 e SGB V ist am 20.07.2021 in Kraft getreten und ist nunmehr ab sofort bei Anträgen an den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertrags(zahn)arztes versichert ist. Die Mindestversicherungssumme muss für Vertragszahnärzte drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall betragen und die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Für MVZ sowie für Vertrags(zahn)ärzte und Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Zahnärzten muss ein Haftpflichtversicherungsschutz für die gesamte von dem Leistungserbringer ausgehende (zahn)ärztliche Tätigkeit bestehen, die Versicherungssumme muss in diesen Konstellationen fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall betragen und die Leistungen des Versicherers dürfen für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Wir empfehlen daher Vertragszahnärzten, Ermächtigten, Berufsausübungsgemeinschaften und Trägern medizinischer Versorgungszentren das Bestehen eines der neuen gesetzlichen Regelung entsprechenden Versicherungsschutzes zu prüfen und erforderlichenfalls eine Anpassung vorzunehmen.

Erbringung des Nachweises

Der Nachweis des ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes erfolgt im Rahmen der Antragstellung beim Zulassungsausschuss durch die Vorlage einer Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bei Beantragung einer:

1. Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung
2. Ermächtigung,
3. Anstellungsgenehmigung sowie
4. auf Verlangen des Zulassungsausschusses.

Die Vorlage der Police genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Fordern Sie daher bei Ihrem Versicherer explizit eine **Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nach § 95 e SGB V** an und teilen dort mit, dass die zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des VVG der Zulassungsausschuss für Zahnärzte für den Zulassungsbezirk Land Brandenburg bei der KZV Land Brandenburg ist. Eine Musterbescheinigung finden Sie in Kürze auf unserer Homepage in den Downloads.

Die Bescheinigung ist eine zwingende Zulassungs- bzw. Genehmigungsvoraussetzung und muss damit dem Zulassungsausschuss zum Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegen.

Nachweispflicht auch für bereits Zugelassene – Keine Zeitnot!

Für bereits zugelassene Vertragszahnärzte, MVZ, ermächtigte Zahnärzte sowie Vertragszahnärzte mit angestellten Zahnärzten und Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Zahnärzten gilt die Nachweispflicht auch, jedoch erst auf Verlangen des Zulassungsausschusses. Der Gesetzgeber hat den Zulassungsausschüssen bis zum 20. Juli 2023 Zeit gegeben, diesen Personenkreis erstmals dazu aufzufordern, das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes innerhalb einer Frist von drei Monaten nachzuweisen. Zur Vermeidung schwerer Rechtsfolgen sollten Sie dieser Aufforderung nachkommen, denn anderenfalls ist der Zulassungsausschuss verpflichtet, das Ruhen der Zulassung bzw. den Widerruf der Ermächtigung zu beschließen. Verstreichen zwei Jahre Ruhenszeitraum, ohne dass der Nachweis erbracht wird, hat der Zulassungsausschuss die Entziehung der Zulassung, zu beschließen.

Anzeigepflicht

Darüber hinaus ist der Vertragszahnarzt verpflichtet, dem zuständigen Zulassungsausschuss unverzüglich anzuzeigen:

1. das Nichtbestehen des Versicherungsverhältnisses,
2. die Beendigung des Versicherungsverhältnisses sowie
3. Änderungen des Versicherungsverhältnisses, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz zu Dritten beeinträchtigen können.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung. Weitere Ausführungen werden folgen.

Ansprechpartnerin
Abteilung Zulassung
Christiane Ariza Romero, Telefon: 0331 2977-334, zulassung@kzvlb.de